



WEISUNG

KANTONALE WEISUNG IN BEZUG AUF DIE BEWIRTSCHAFTUNG VON SELVEN

A. Gesetzliche Grundlage

Die vorliegende Weisung basiert auf:

- Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991, Art. 2 Abs.2 Bst. a

Art. 2 Begriff des Waldes

¹ Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

² Als Wald gelten auch:

- a. Weidwälder, bestockte Weiden (Wydweiden) und Selven,

...

- Die Verordnung über die landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998, Art. 22 Abs. 1 Bst. h.

Art. 22 Fläche mit Dauerkulturen

¹ Als Dauerkulturen gelten:

...

- h. gepflegte Selven von Edelkastanien mit höchstens 100 Bäumen je Hektar;

....

Kommentar

Bst. h: Einzig gepflegte Selven gelten als Dauerkulturen. Der Krautwuchs innerhalb der Selven kann nicht als Grünfläche deklariert werden. Der Kanton legt die Bewirtschaftungsanforderungen fest.

- Die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) vom 23. Oktober 2013, Art. 55 bis 60 und Anhang 4

Art. 55

¹ Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektar oder pro Hochstammbaum gewährt und für folgende Biodiversitätsförderflächen im Eigentum oder in Pacht gewährt

...

- l. Hochstamm-Feldobstbaum;;

...

Anhang 4

12 Hochstamm-Feldobstbäume

12.1 Qualitätsstufe I

Begriff: Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Kastanienbäume in gepflegten Selven.

Vollzugshilfe: Merkblatt Nr. 5 – Gepflegte Selven mit Kastanienbäumen, BLW, Mai 2014

B. Voraussetzungen

- Der Bewirtschafter ist Eigentümer oder Pächter der Selven; wenn er Pächter ist, muss er im Besitze eines schriftlichen Pachtvertrages gemäss dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 sein.
- Die bewirtschaftete Parzelle ist auf einem Plan eingetragen (Fläche, Perimeter). Dieser Plan muss vom Forst gestempelt und unterzeichnet werden.
- Die Bäume werden vom Betrieb wie Obstbäume genutzt. Es handelt sich grundsätzlich um gepfropfte Bäume oder deren Produktivität mit Gepfropften vergleichbar ist.
- Andere Wald- oder Obstbäume dürfen sich auf der Parzelle befinden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind :
 - Die Anzahl der anderen Bäume nur begrenzt ist (max. 10%),
 - Die anderen Bäume einen Wert in Bezug auf die Landschaftsqualität oder Biodiversität (einheimische standortgerechte Einzelbäume, Kirschenbäume, Ebereschen, Weissdorn usw.).
- Die Dichte der gepflegten Kastanienbäume oder anderen Bäume darf 100 Bäume pro Hektar nicht übersteigen.
- In der Regel muss der Boden begrünt sein, mehr als 50% bedeckt. Ausnahmen können bewilligt werden (z.B. mit Geröll bedeckt).

C. Allgemeine Bewirtschaftungsvoraussetzungen

- Herbizid-Einsatz ist nicht erlaubt
- Dünger-Zufuhr (organischer oder mineralischer Dünger) ist nicht erlaubt
- Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt.
- Lagerung von Mist ist nicht erlaubt.
- Lagerung von Futter (Heuballen usw.) oder von Maschinen ist nicht erlaubt.
- Rodungen, Abschneiden von Ästen oder Entbuschen müssen vom Forst vorgängig bewilligt werden (siehe unten).
- Bei Beweidung ist keine externe Futterzufuhr erlaubt.
- Die Haltung von Tieren während der Winterzeit ist verboten.
- Jegliche Beobachtung von Baumkrebs und der Gallwespe ist meldepflichtig (Dienststelle für Wald und Landschaft, DWL).

D. Spezifische Bewirtschaftungsbedingungen

1. Bodenbearbeitung

- Mähen oder Beweiden, aber mindestens ein Schnitt vor dem 30. September mit dem Entfernen von nicht erwünschten Pflanzen und Sträuchern.
- Ansaat bei einer Bodenbedeckung von weniger als 50% (Ausnahme für die Selven mit Geröll bedeckt). Die Saatmischung muss vorgängig mit dem Betriebsberater und dem Forst diskutiert werden.
- Abgestorbene Äste/Baumteile müssen von der Parzelle entfernt werden: die Aufhäufung bedingt einer Bewilligung des Forstes, ist aber grundsätzlich möglich.

- Es müssen mind. 50% der Blätter gesammelt werden (Haufen oder Kompost)
- Teilweise Entfernung von Kastanienschalen

2. Baumpflege

- Entfernen von Trieben am Grund des Baumstamms (Geiztriebe)
- Verwertung der Früchte (Ernte oder Verfütterung, gemäss Vertrag oder Einverständnis mit dem Waldeigentümer)

3. Für die unten aufgeführten Arbeiten, muss der Bewirtschafter eine entsprechende Ausbildung vorweisen, oder diese Arbeit durch einen Fachmann ausführen lassen.

- Beseitigung von toten oder kranken Ästen (Sicherheitsaspekt)
- Baum-Schnitt
- Beseitigung von toten Bäumen und Neupflanzung und/oder Pfropfung
- Verjüngung der Kastanienbäume durch Neupflanzung und/oder Pfropfung
- Bekämpfung des Baumkrebs

E. Flächenerhebung, Direktzahlungen und Beiträge

Die bewirtschaftete Fläche muss als Dauerkultur (Kode 720) deklariert werden. Es können Kulturlandschaftsbeiträge (Offenhaltungsbeitrag, Hangbeitrag und Steillagenbeiträge), Versorgungssicherheitsbeiträge (Basisbeitrag, Produktionerschwernisbeitrag, Beitrag für Dauerkulturen), Produktionssystembeiträge (Biologische Landwirtschaft) und Landschaftsqualitätsbeiträge bezogen werden.

Die Selven mit Kastanienbäumen, die die Bedingungen im Anhang 4 der DZV erfüllen, können als Hochstamm-Obstbäume (Kode 923) deklariert werden. *Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Stammhöhe der einzelnen Bäume muss mindestens 1.6 m betragen. Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens 3 verholzte Seitentriebe aus.*

Sie können Beiträge als Biodiversitätsförderflächen I und II beziehen sowie Vernetzungsbeiträge für die bewilligten Projekte. Um Beiträge zu beziehen müssen mind. 20 Bäume deklariert werden.

F. Kürzungen der Direktzahlungen

Kürzungen werden gemäss Kürzungsschema der Direktzahlungsverordnung (DZV) angewandt.

G. Finanzhilfen für die Wiederherstellung von Selven mit Kastanien

Stark verbuschte oder seit langem vernachlässigte Kastanienbäume können mit technischer und finanzieller Hilfe der DWL in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden. Die DWL steht für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

H. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Weisung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Sitten, den 5. Dezember 2016

Der Vorsteher des Departements für
Volkswirtschaft, Energie und
Raumentwicklung

Jean-Michel Cina

Der Vorsteher des Departements für
Verkehr, Bau und Umwelt

Jacques Melly